

## **Geschäftsordnung des LEADER – Harz e.V. - Entscheidungsgremium LEADER/CLLD 2022-2027**

Beschlossen am: 28.06.2022  
Letzte Änderung am: 27.02.2024

### **Präambel**

Auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufes LEADER/CLLD 2021-2027 des Landes Sachsen-Anhalt zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten im Land Sachsen-Anhalt setzt die Lokale Aktionsgruppe Harz in der Rechtsform des eingetragenen Vereins als LEADER – Harz e. V. ihre bestätigte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) um. Sie nutzt dabei die Förderbereiche des ELER-, EFRE- und ESF+-Fonds. Federführend für die Projektauswahl ist das von der Mitgliederversammlung bestätigte Entscheidungsgremium LEADER/CLLD.

Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Partnerinnen und Partner aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen können im LEADER – Harz e.V. als Mitglieder bei der Gestaltung ihrer ländlichen Region mitwirken. Aufnahmen von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Zur Beantragung von Vorhaben ist die Mitgliedschaft im LEADER – Harz e.V. keine Voraussetzung.

Im Entscheidungsgremium LEADER/CLLD darf der Anteil der Behörden sowie der anderer Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.

Das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD beginnt und beendet die Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Der Aktionsraum des LEADER – Harz e.V. ist in der Anlage dargestellt.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder.
- (2) Um Mitglied im Entscheidungsgremium zu werden, ist zunächst ein Antrag auf Mitgliedschaft im LEADER – Harz e. V. an den Vorstand des LEADER – Harz e. V. zu richten. Über die Mitarbeit im Entscheidungsgremium entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD werden für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung des LEADER – Harz e.V. bestätigt.
- (4) Vertreter der Bewilligungsbehörden können als Gäste an den einzelnen Sitzungen teilnehmen und haben keine Stimmrechte.

## **§ 2 Aufgaben des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD**

- (1) Das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD ist das federführende Organ bei der Projektauswahl und -bewertung von LEADER/CLLD-Vorhaben im LEADER – Harz e. V.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD wählen in offener Abstimmung aus ihren Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Beratungen des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD finden bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt.
- (4) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Tagesordnung mit allen Beschlussvorlagen zugehen und auf der Webseite [www.leader-harz.de](http://www.leader-harz.de) bekannt gegeben werden. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende.
- (5) Über jede Sitzung des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD ist ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle sind mit den Beschlüssen innerhalb von zwei Wochen auf der Web-Seite der LAG zu veröffentlichen. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende.

## **§ 3 Beschlussfassungen im Entscheidungsgremium LEADER/CLLD**

- (1) Das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und weder öffentliche Behörden, noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur innerhalb der gleichen Gruppe; entweder WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung). Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.
- (3) Verbands-/Einheitsgemeinden haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder trifft die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung, der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD und des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung des LEADER – Harz e. V. herbeizuführen und bedürfen der Zustimmung durch das LVwA.
- (6) Beschlussanträge im Entscheidungsgremium LEADER/CLLD kann jedes Mitglied stellen.
- (7) Ist das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD nicht beschlussfähig, ist die Sitzung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze (1) - (4).
- (8) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen (1) bis (3). Stimmübertragungen sind nicht möglich.

## **§ 4 Interessenkonflikt**

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen im Entscheidungsgremium LEADER/CLLD können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Sitzung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.

- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde.
- (4) Vor den Abstimmungen zu den Prioritätenlisten und zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenkonflikten (siehe Erklärung zu Interessenkonflikten) hinzuweisen.

## **§ 5 Anforderungen an die Projektauswahl**

- (1) Das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD erarbeitet auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben die durch den Vorstand des LEADER – Harz e. V. zu bestätigen sind.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD hat eine schriftliche Begründung durch das Regionalmanagement der Lokalen Aktionsgruppe Harz an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.
- (3) Das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für das Auswahlergebnis und legt dieses dem Vorstand des LEADER – Harz e. V. zur Bestätigung vor.

## **§ 6 Transparenz**

- (1) Die Öffentlichkeit wird vom LEADER – Harz e.V. über dessen Web-Seite [www.leader-harz.de](http://www.leader-harz.de) umfassend informiert über
  - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD sowie Protokolle und Beschlüsse
  - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
  - die Abstimmungsergebnisse sowie
  - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden
  - die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung
  - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD
  - die aktuelle Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD
  - die Satzung des LEADER – Harz e. V.

## **§ 7 Aufgaben des Regionalmanagements der Lokalen Aktionsgruppe Harz**

- Unterstützung des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD bei der Projektauswahl zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
- Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie insbesondere durch eine aktuelle Web-Seite
- Organisation des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD LAG und die Durchführung sowie die Dokumentation der Sitzungen
- Aktivierung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF+- Fonds

- Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit von Vorhaben
- Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (z. B. Selbstevaluierung)
- Unterstützung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht von einem Projektmanagement wahrgenommen wird
- Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte
- Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, dem LVWA und den lokalen Akteurinnen und Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung der Region einschließlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum
- aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk
- Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD und interessierten Bürgerinnen und Bürgern
- umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Träger des Regionalmanagements der Lokalen Aktionsgruppe Harz über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode, uneingeschränkt verfügbar bleiben.

## **§ 7 Gleichstellung**

Das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen im Gremium können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

## **Anlagen**